

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2094 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Valerie Völler (V) betreibt in Würzburg eine Baumaschinenhandlung.

Bauunternehmer Silvio Säumig (S) aus Schweinfurt betreibt auf einem von Ernst Eigner (E) gepachteten Grundstück ein Bauunternehmen.

Im Juli 2024 verhandelte S mit V über den Kauf einer größeren, aber gebrauchten Betonmischmaschine.

V machte dem S, der die Mischmaschine in seinem Betrieb einsetzen wollte, am 12. Juli 2024 ein schriftliches Angebot. In diesem schlug sie eine Anzahlung von 4.000 € sowie zwei weitere, am 15. August 2024 und 15. September 2024 fällige Raten über jeweils weitere 4.000 € vor.

Für dieses Angebot verwendete sie ein vorgedrucktes Formular ihres Unternehmens, auf dem sich u.a. folgende Klauseln befinden:

§ 1

Alle Geschäfte der Firma V werden ausschließlich zu unseren im Folgenden aufgeführten Verkaufsbedingungen vorgenommen.

.....

§ 8

Das Eigentum an der veräußerten Ware geht bei allen Verkäufen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über.

Am 15. Juli 2024 erklärte S schriftlich die Annahme dieses Angebotes und leistete die Anzahlung von 4.000 €.

Auf dem Vordruck, den er - wie auch sonst für die Geschäftseinkäufe - hierfür verwendete, waren auf der Rückseite ebenfalls vorgedruckte und mit „Einkaufsbedingungen“ überschriebene Klauseln vorhanden.

Darin ist in § 3 eine sog. „Abwehrklausel“ enthalten:

§ 3

(Abwehrklausel)

Einkäufe der Firma S werden ausschließlich zu unseren im Folgenden aufgeführten Einkaufsbedingungen vorgenommen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für Eigentumsvorbehalte.

V ließ die Mischmaschine daraufhin auf einen Lkw verladen und beauftragte einen Mitarbeiter mit der Anlieferung. Als der Fahrer der V die Mischmaschine bei S ablieferte, übergab er ihm persönlich einen Lieferschein, auf dem deutlich sichtbar „Lieferbedingungen“ aufgeführt sind. In diesen hieß es u.a.:

§ 2

Das Eigentum an der veräußerten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten.

Trotz dieser zur Kenntnis genommenen Klausel nahm S die Maschine vorbehaltlos entgegen und setzte sie in seinem Betrieb für Bauarbeiten ein.

In der Folgezeit zahlte er allerdings den restlichen Kaufpreis nicht.

Aufgrund von Finanzschwierigkeiten erklärte S am 18. September 2024, die Betonmischmaschine zur Sicherheit an die Bayern-Bank AG (B-Bank) mit Sitz in München zu übereignen, um von dieser einen Kredit zu erlangen.

Neben zahlreichen weiteren Details wurde vereinbart, dass die B-Bank dem S den unmittelbaren Besitz an der Mischmaschine belasse. Dabei gingen die Vertreter der B-Bank davon aus, dass die Betonmischmaschine dem S gehörte.

Am 5. Dezember 2024 erklärte V gegenüber S, sie habe nun „die Schnauze voll“ von dessen Zahlungsmoral und setze ihm eine letzte Frist zur Begleichung der offenen Kaufpreisforderung bis zum 20. Dezember 2024.

Als S nicht reagierte, erklärte V am 27. Dezember 2024, nun zurückzutreten.

Am 3. Februar 2025 ließ Peter Plotz (P) aus Nürnberg, ein weiterer Gläubiger des S, die Betonmischmaschine, die sich nach wie vor auf dessen gepachtetem Betriebsgelände in Schweinfurt befand, durch den Gerichtsvollzieher aufgrund einer titulierten Forderung in Höhe von 12.000 € pfänden.

Die B-Bank erhob daraufhin Klage zum Landgericht Schweinfurt, in der sie durch ihre Rechtsanwältin beantragte, die „Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären“. Zur Begründung trägt die Rechtsanwältin vor, die B-Bank sei Eigentümerin oder zumindest Anwartschaftsberechtigte geworden.

Eine Versteigerung der Mischmaschine fand bislang noch nicht statt.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem umfassenden Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge die folgenden Fragen zu beantworten:

Frage 1: Hat die Klage der B-Bank Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: a) Kann V von S die Rückgabe der Betonmischmaschine und Nutzungsersatz verlangen?

b) Hat S Gegenansprüche auf „Verzinsung“ seiner Anzahlung?

Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass die Betonmischmaschine derzeit immer noch ca. 7.000 € wert ist.

Die Pfändung durch P ist bei Frage 2 a) außer Betracht zu lassen.

Alle im Sachverhalt genannten Orte haben ein eigenes Amts- und Landgericht.